

Herbst / Winter 2013



Der BayernStift

# PflegeRatgeber

Das Nachschlagewerk zum Thema Vorsorge und Pflege mit den aktuellen Leistungen der Pflegeversicherung



*Mit allen Informationen zum neuen Seniorenwohncentrum Stumpfweise in Unterhaching*



**Kostenlos**  
zum Mitnehmen



BAYERN'S  
BEST 50  
PREISTRÄGER 2011



GREAT  
PLACE  
TO  
WORK®

BESTE  
ARBEITGEBER  
GESUNDHEITSWESSEN

2012

# Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ich freue mich, dass Sie sich für unser neues Seniorenwohncentrum Stumpfweise in Unterhaching interessieren. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen die vielfältigen Möglichkeiten vorstellen, die Pflegeversicherung und Sozialhilfeträger bieten, um pflegebedürftigen Menschen die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen zu erleichtern. In Deutschland benötigen mehr als die Hälfte der 2,5 Millionen Pflegebedürftigen professionelle Hilfe. Da es zum einen immer weniger Angehörige gibt und gerade die Pflege und Betreuung von demenzkranken Menschen oftmals die Kraft von Angehörigen übersteigt, wird sich dieser Anteil weiterhin stetig erhöhen.

Bayernstift macht sich seit der Gründung des Unternehmens im Jahr 2001 für die Rechte und Möglichkeiten von pflegebedürftigen Menschen, die nicht mehr im eigenen Zuhause leben können, stark. In unseren modernen und wohnlichen Seniorenzentren ist nicht nur die Wohnqualität spürbar, sondern auch die liebevolle Pflege und der respektvolle Umgang mit pflegebedürftigen und demenzkranken Menschen. Eine wichtige Voraussetzung für die qualitätsvolle Arbeit mit und am Menschen ist neben der sozialen Kompetenz unserer Beschäftigten natürlich auch das fachliche Know-How. Dies fördern wir durch das Bayernstift-eigene Wissensmanagement und gezielte Fort- und Weiterbildungen. Auch im Seniorenwohncentrum Stumpfweise setzen wir auf hervorragend qualifizierte Pflegekräfte, damit pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen uns ihr Vertrauen mit gutem Gewissen schenken können.

**Ihre Silvia-Solveig Herlan**  
**Geschäftsführung**



## Daten & Fakten zum Seniorenwohncent- rum Stumpfweise

**89** Pflegeplätze

**24** seniorenrechtliche  
Eigentumswohnungen

**60** Arbeitsplätze

**Impressum:**

**Herausgeber:** Messe & Media GbR, 91099 Poxdorf,  
Mühlweiherstr. 12, Tel.: 09191/3553127  
**Druck:** Druckerei Stock, Eschenbach

# Seniorenwohnzentrum Stumpfweise in Unterhaching



Vor den Toren Münchens befindet sich das neue Seniorenwohnzentrum Stumpfweise in Unterhaching zwischen dem Ortskern, dem Landschaftspark „Hachinger Tal“ und dem „Fasanenpark“, in einem neuen Wohnviertel mit Geschäften, Ärzten und Apotheken in unmittelbarer Nähe.

Im Seniorenwohnzentrum Stumpfweise finden 89 pflegebedürftige Menschen Platz auf drei Ebenen mit jeweils zwei Wohngruppen. Wir bieten überwiegend Einzelzimmer in zwei unterschiedlichen Varianten mit einer hellen, hochwertigen und geschmackvollen Möblierung und barrierefreien Duschbädern.

Unsere Pflegeeinrichtung wird ergänzt von 24 seniorengerechten Wohnungen, die sich in den beiden nördlichen Bauteilen befinden. Die BayernStift Service GmbH übernimmt bei Bedarf gerne die hauswirtschaftliche Versorgung (Wäscheservice, Wohnungsreinigung, Verpflegung, etc.) der Mieter und Wohnungsinhaber.

Im Seniorenwohnzentrum Stumpfweise spiegeln sich Know-How und Erfahrung zweier bewährter Partner wider - des Bauträgers BayernCare und des Betriebsträgers Bayern-Sift. Hier ergänzen sich hochwertige Architektur, wissenschaftlich fundierte Pflegekonzepte und bedarfsgerechte Dienstleistungen für pflegebedürftige und demenzkranke Menschen.

# Ihre Ansprechpartner im Seniorenwohncentrum Stumpfweise

---



**Volker Sterker** ist unser Einrichtungsleiter im Seniorenwohncentrum Stumpfweise. Vormalig leitete er die Caritas Sozialstation Hachinger Tal und Ottobrunn.



**Monika Schaumburg** ist unsere Pflegedienstleiterin und somit direkte Vorgesetzte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege. Darüber hinaus ist Frau Schaumburg stellvertretende Heimleitung.



**Ute Pretzner** ist eine unserer ersten Anlaufstellen im Seniorenwohncentrum Stumpfweise. Ihr Aufgabengebiet reicht von der Erstinformation von Interessenten über Verwaltungstätigkeiten bis hin zur Heimkostenabrechnung.



**Susanne Unger** ist ebenso in der Verwaltung mit dem oben genannten Aufgabenkreis betraut. Darüber hinaus steht Frau Unger auch für die Fragen der Mieter unserer seniorengerechten Wohnungen gerne zur Verfügung.



**Kathrin Stoye** ist als Wohnbereichsleiterin für den ersten Wohnbereich, der in unserem Haus eröffnet, zuständig.

# Die gesetzliche Pflegeversicherung

1995 wurde die soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI) als 5. Baustein der Sozialversicherungen eingeführt. In die Versicherungspflicht der Pflegeversicherung sind alle gesetzlich Krankenversicherten einbezogen. Ihnen werden u.a. Sach- und Geldleistungen für die häusliche Pflege, aber auch für die stationäre Pflege gewährt.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn eine Person, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf. Zentraler Punkt dieser Definition ist der regelmäßig nötige Hilfebedarf bei den alltäglich wiederkehrenden Verrichtungen, nicht jedoch ein allgemeiner Betreuungsbedarf oder eine vorübergehend notwendige Hilfe.

Gewöhnliche und wiederkehrende Verrichtungen des täglichen Lebens.

## Hilfe im täglichen Leben:

### **Körperpflege:**

Waschen, Duschen, Baden,  
Zahnpflege, Kämmen, Rasieren,  
Ausscheidung

### **Hauswirtschaftliche Versorgung:**

Einkaufen, Kochen, Spülen, Reinigung  
der Wohnung, Wäscheversorgung,  
Beheizen der Wohnung

### **Ernährung:**

Mundgerechte Zubereitung, Aufnahme  
der Nahrung

### **Mobilität:**

Aufstehen, Zubettgehen, An- und  
Auskleiden, Stehen, Gehen,  
Treppensteigen, Verlassen und  
Wiederaufsuchen der Wohnung

**So erreichen Sie das Seniorenwohncentrum Stumpfweise,  
Walter-Paetzmann-Str. 26 in 82008 Unterhaching**

- Tel. 089 452132-0, Fax -305
- E-Mail: [sterker@bayernstift.de](mailto:sterker@bayernstift.de)
- S-Bahn: Linie S3 (Bahnhof Unterhaching)

# Ursachen von Pflegebedürftigkeit

---

Pflegebedürftigkeit kann in Folge verschiedener Krankheiten auftreten. Häufigste Ursache ist eine Demenzerkrankung mit der Folge, dass sich Betroffene nicht mehr in der eigenen Wohnung zu Recht finden und das Leben nicht mehr selbstständig führen können. Aber auch körperliche Einschränkungen können dazu führen, dass man nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu bewältigen, weil z.B. eine Mobilitätseinschränkung vorliegt.

Im Folgenden zeigen wir typische Alterserkrankungen auf, die zu einem Hilfebedarf führen können.

## Demenzerkrankungen

Die wörtliche Übersetzung des Wortes „Demenz“ lautet „weg vom Geist“ bzw. „ohne Geist“. Die Diagnose „Demenz“ bedeutet zunächst einmal, ohne die Ursache zu betrachten, einen Verlust der geistigen Leistungsfähigkeit.

Am Anfang sind dies Störungen des Kurzzeitgedächtnisses, bei fortgeschrittener Krankheit wird außerdem das Langzeitgedächtnis betroffen, was dazu führt, dass auch bereits erworbene Fähigkeiten (wie z. B. Kochen oder Bügeln) verloren gehen. Für Angehörige ist es wichtig zu wissen, dass eine Demenz nicht nur eine Gedächtnisstörung ist. Mit der Demenz verändert sich auch die Persönlichkeit eines Menschen, z.B. die Wahrnehmung, das Verhalten und Erleben. All dies stellt für Angehörige eine große psychische Belastung dar.

Es gibt zwei verschiedene Typen von Demenz. Die bekannteste ist sicherlich die Alzheimer-Krankheit. Der Großteil der Betroffenen leidet unter dieser Form. Daneben tritt oft auch die vaskuläre Demenz auf.

## Alzheimer-Krankheit

Bei der Alzheimer-Krankheit werden die Nervenzellen des Gehirns irreversibel zerstört. Die Ursachen dafür sind noch weitgehend unerforscht. Allerdings tritt Alzheimer vermehrt mit zunehmendem Alter auf.

Auch wenn die Krankheit bei jedem unterschiedlich verläuft, kann man doch drei verschiedene Phasen feststellen, die fließend ineinander übergehen.

Die Alzheimer-Krankheit beginnt zunächst schleichend. Die Betroffenen vergessen ab und zu etwas, ihre Lern- und Reaktionsfähigkeit nimmt ab und es treten teilweise Sprachschwierigkeiten auf. In dieser Phase sind den Betroffenen die Veränderungen, die mit ihnen vorgehen, durchaus bewusst. Daher reagieren viele mit Wut oder Angst auf die neue Situation.

Die zweite Phase der Krankheit ist dadurch gekennzeichnet, dass alltägliche Tätigkeiten und Fertigkeiten verloren gehen. Die Nahrungsaufnahme oder Körperpflege ist nur noch mit Unterstützung möglich. Außerdem kommt es vor, dass Verwandte nicht mehr namentlich erkannt werden und das Zeitgefühl verloren geht.



Im Spätstadium der Alzheimer-Krankheit ist der Betroffene vollkommen auf Pflege und Betreuung angewiesen. Für die Angehörigen tritt die belastende Situation auf, dass Familienmitglieder nicht mehr erkannt werden und eine verbale Verständigung nicht mehr möglich ist.

### **Vaskuläre Demenz**

Eine vaskuläre Demenz liegt vor, wenn z.B. in Folge von einem Schlaganfall Teile des Nervengewebes im Gehirn absterben. Das Ausmaß der daraus entstehenden Demenz ist abhängig davon, wie stark die Durchblutungsstörung durch den Schlaganfall war. Die Symptome der vaskulären Demenz ähneln denen der Alzheimer-Krankheit. Allerdings tritt die vaskuläre Demenz plötzlich auf. Hinzu kommen zudem körperliche Beschwerden, wie z. B. Taubheitsgefühl oder Lähmungserscheinungen.

### **Körperliche und organische Alterserkrankungen**

Fast jeder dritte Deutsche erleidet einen Schlaganfall. Das Risiko dafür steigt mit zunehmenden Alter, sodass viele ältere Menschen von diesem Hirninfarkt betroffen

sind. Verursacht wird der Schlaganfall durch eine Durchblutungsstörung des Gehirns, wodurch Teile des Gehirngewebes absterben. Konsequenz kann sein, dass eine Körperhälfte gelähmt bleibt. Durch gute Behandlungsmöglichkeiten lässt sich die Mobilität des pflegebedürftigen Menschen oftmals wieder verbessern oder auch komplett wieder herstellen. Im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses verändert sich auch der Bewegungsapparat des Menschen.

Im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses verändert sich auch der Bewegungsapparat des Menschen. Dies kann zu Erkrankungen führen, die z. B. unsere Beweglichkeit im Alltag beeinträchtigen. Beispiele dafür sind Osteoporose oder Arthrose. Allein dadurch können ggf. einige hauswirtschaftliche Tätigkeiten nicht mehr ausgeführt werden. Folgeschwerer ist aber auch die Gefahr von Stürzen, die aus diesen Krankheiten resultieren kann. Aufgrund der zunehmenden Porosität der Knochen kann es in Folge von Stürzen zu Knochenbrüchen kommen (z. B. Oberschenkelhalsbruch), die dann zur Pflegebedürftigkeit führen können.



# Die Pflegestufen

Umfang, Häufigkeit und Dauer des Hilfebedarfs werden nach einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgelegt. Liegt ein Pflegefall vor, wird der Versicherte einer Pflegestufe zugeordnet.

Die jeweilige Pflegestufe ist entscheidend für die Höhe der Leistung. Der Hilfebedarf

muss in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität bzw. hauswirtschaftliche Versorgung bestehen.

Das Gesetz unterscheidet drei Stufen der Pflegebedürftigkeit, die den jeweiligen Umfang des Pflegebedarfs beschreiben:

## **Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig**

... sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Der Hilfebedarf für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss pro Tag mindestens 1,5 Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen müssen.

## **Pflegestufe II: schwer pflegebedürftig**

... sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der Hilfebedarf für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss pro Tag mindestens 3 Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens 2 Stunden entfallen müssen.

## **Pflegestufe III: schwerst pflegebedürftig**

... sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der Hilfebedarf für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss pro Tag mindestens 5 Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens 4 Stunden entfallen müssen.

## **Härtefall:**

Die Pflegekassen können in besonders gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Pflegebedürftige der Pflegestufe III als Härtefall anerkennen, wenn ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vorliegt, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt.

# Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Für die Prüfung der Pflegebedürftigkeit ist der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) auf Antrag des Versicherten bei der Pflegekasse zuständig. Der Pflegebedürftige wird nach Absprache zu Hause oder im Pflegeheim besucht. Während dieses Besuchs prüft ein Gutachter des MDK (Pflegefachkraft oder Arzt), ob die Voraussetzungen für Leistungen aus der Pflegeversicherung vorliegen und welcher Pflegestufe der Antragsteller zugeordnet werden kann. In der Regel entspricht die Pflegekasse der Empfehlung des Gutachters. Die Pflegekasse teilt dem Versicherten das Ergebnis mit – also, ob Pflegebedürftigkeit und welche Pflegestufe vorliegt.

*NEU seit 2013: Kann der MDK Pflegebedürftige oder Antragsteller auf Pflegeleistungen nicht innerhalb von vier Wochen begutachten, müssen die Pflegekassen dem Versicherten mindestens drei andere Gutachter zur Auswahl nennen. Liegen Begutachtungsentscheidungen nicht innerhalb eines Monats vor, müssen Pflegekassen Antragstellern künftig für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung 70 Euro als erste Versorgungsleistung bereitstellen.*

Die Pflegestufe ist abhängig von der Zeit, die täglich für die Pflege aufgewendet werden muss. Hierbei zählen aber nur die gesetzlich definierten Verrichtungen, soziale Betreuung, Aufsicht und Pflegebereitschaft werden bei der Ermittlung der Pflegestufe nicht berücksichtigt. Im Vordergrund steht der Hilfebedarf bei der Grundpflege (Körperpflege, Mobilität und Ernährung). Zur Ermittlung der Pflegezeit richtet sich der Gutachter an vorgegebene Zeitkorridore,

z.B. wird für eine Ganzkörperwäsche ein Zeitbedarf von max. 25 Minuten zugrunde gelegt.

## Was tun bei Ablehnung der Pflegebedürftigkeit?

Bei einem ablehnenden Bescheid von der Pflegeversicherung kann ein Widerspruch eingelegt werden.

Um den Widerspruch zu begründen kann es außerdem hilfreich sein, das Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei der Pflegekasse anzufordern und hiernach der Pflegekasse mitzuteilen, welche Aussagen aus dem Gutachten unzutreffend sind. Der Widerspruch sollte schriftlich erfolgen und muss eine Begründung enthalten. Der medizinische Dienst wird dann ein weiteres Mal befragt, oft kommt es zu einer erneuten Begutachtung. 2009 führten im ambulanten Bereich rund 37 % der Widersprüche zum Erfolg. Sollte dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist noch Klage vor dem Sozialgericht möglich.

## Veränderung der Pflegebedürftigkeit

Wenn sich der Gesundheitszustand des Pflegebedürftigen verschlechtert, kann bei der zuständigen Pflegekasse zu jeder Zeit ein Antrag auf Höherstufung gestellt werden. Auch hier empfiehlt es sich ein aktuelles Pflegetagebuch vorlegen zu können, in dem dann genau verzeichnet ist, in welchen Bereichen Verschlechterungen im Zustand des Pflegebedürftigen und damit natürlich ein Zuwachs an benötigter Pflegezeit zu erkennen ist.

# Die Leistungen der Pflegeversicherung

Im Vergleich zu 2012 haben sich die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige ohne erhöhten Betreuungsaufwand kaum geändert.

Weder im Bereich der häuslichen Pflege noch in der teilstationären und stationären Pflege sind die Leistungsentgelte für den Personenkreis der rein körperlich pflegebedürftigen Menschen erhöht worden. Dafür profitieren seit Januar 2013 Menschen mit Demenz von den Leistungen, die mit dem

Pflegeneuaustrichtungsgesetz geschaffen wurden. Dies sind im ambulanten Bereich neu geschaffene Geld- oder Sachleistungen für Pflegebedürftige der Stufe 0 und erhöhte Leistungen für Pflegebedürftige in den Stufen I und II. Die Leistungen für Pflegebedürftige in der Stufe III bleiben hingegen unverändert. Ebenso gibt es keine Änderungen in der vollstationären Pflege. Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick sind:

- ✓ Pflegegeld bzw. „Geldleistung“
- ✓ Sachleistung
- ✓ Kombinationsleistungen
- ✓ Pflegekurse
- ✓ Pflegehilfsmittel
- ✓ Zuschüsse für Umbaumaßnahmen
- ✓ Tages- und Nachtpflege
- ✓ Ersatz- oder Verhinderungspflege
- ✓ Förderung von Wohngruppen
- ✓ Kurzzeitpflege
- ✓ Zusätzliche Betreuungsleistungen
- ✓ Vollstationäre Pflege

## Pflegegeld

Für selbst beschaffte Pflegehilfen erhalten Versicherte Pflegegeld, wenn sie die Pflege ohne Einsatz eines Pflegedienstes in geeigneter Form sicherstellen können. Versicherte müssen regelmäßig (einmal pro Kalenderhalbjahr, bzw. vierteljährlich bei Pflegestufe III) einen Beratungseinsatz einer Vertragseinrichtung der Pflegekasse in Anspruch nehmen.

Die Pflegestufen sind gestaffelt:

**NEU seit 2013**

Pflegestufe 0		<b>120 € im Monat bei Demenz</b>
Pflegestufe I	235 € im Monat	<b>bzw. 305 € im Monat bei Demenz</b>
Pflegestufe II	440 € im Monat	<b>bzw. 525 € im Monat bei Demenz</b>
Pflegestufe III	700 €	

## Pflegesachleistung

erhalten Pflegebedürftige, die im eigenen Haushalt von Pflegepersonen, die Vertragspartner der Pflegekasse sind, gepflegt und versorgt werden. In Härtefällen kann der Leistungsanspruch bis auf 1.918 Euro ausgedehnt werden.

Die Pflegestufen sind gestaffelt:

**NEU seit 2013**

Pflegestufe 0 **225 € im Monat bei Demenz**

Pflegestufe I bis zu 450 € **665 € im Monat bei Demenz**

Pflegestufe II bis zu 1.100 € **1.250 € im Monat bei Demenz**

Pflegestufe III bis zu 1.550 €

*NEU seit 2013: Pflegebedürftige oder deren Angehörige können bei ihrem ambulanten Pflegedienst künftig wählen, ob dieser Pflege und Betreuung nach den bisherigen verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen oder nach Zeiteinheiten die Pflege übernehmen soll.*

## Kombination von Geld- und Pflegesachleistung

Pflegegeld- und Sachleistung können miteinander kombiniert werden. Wird die Pflegesachleistung durch einen Pflegedienst nicht in voller Höhe in Anspruch genommen und ist neben einer professionellen Pflegekraft mindestens eine weitere Person - beispielsweise ein Familienangehöriger oder Bekannter - tätig, kann gleichzeitig ein vermindertes Pflegegeld beansprucht werden.

**Beispiel:** Sie pflegen Ihre Mutter, die in Pflegestufe II eingruppiert wurde. Das regelmäßige Baden übernimmt ein Pflegedienst, der zu Ihnen ins Haus kommt. Dies kostet monatlich 550,- Euro. Damit nehmen Sie lediglich 50 Prozent der Pflegesachleistung in Anspruch. Der Vorteil für Sie: Vom Pflegegeld (440,- Euro) steht Ihnen der Rest von 50 Prozent - also 220,- Euro zu, die Sie von Ihrer Pflegekasse ausbezahlt bekommen.

## Pflegekurse und Pflegeberatung

Zur Unterstützung der Pflegepersonen und zur Verbesserung der Qualität der häuslichen Pflege bieten die Pflegekassen Pflegekurse an, teilweise auch in Zusammenarbeit mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, privaten Trägern, Volkshochschulen, Nachbarschaftshilfegruppen oder Bildungsvereinen. In diesen kostenlosen Kursen vermitteln ausgebildete Fachkräfte den Laienpflegern hilfreiche Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Pflege und Betreuung zu Hause erheblich erleichtern und verbessern können.

*NEU seit 2013: Zur besseren Beratung werden die Pflegekassen verpflichtet, die Versicherten und ihre Angehörigen allgemein verständlich über die Leistungen der Pflegekassen sowie die Leistungen und Hilfen anderer Träger zu informieren. Innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang muss die Pflegekasse einen Beratungstermin anbieten oder einen Beratungsgutschein ausstellen.*

### **Pflegehilfsmittel und technische Hilfen**

Gegenüber der Pflegekasse besteht ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel, z.B. Pflegebetten, Pflegebettzubehör, Pflegeliegestühle, Lagerungshilfsmittel und zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, wie saugende Bettschutzeinlagen und Desinfektionsmittel zur Erleichterung der Pflege, zur Linderung der Beschwerden und zur Ermöglichung einer selbständigen Lebensführung.

*NEU seit 2013: Auch Versicherte in der Pflegestufe 0 haben Anspruch auf Pflegehilfsmittel.*

Keine Pflegehilfsmittel sind Hilfsmittel wie Körperersatzstücke, orthopädische Hilfsmittel, Seh- und Hörhilfen, Inkontinenz- und Stomaartikel oder technische Hilfen wie Applikationshilfen und Inhalationsgeräte. Hier liegt die Zuständigkeit bei den Krankenkassen.

## **Beratung und Pflegeüberleitung durch das Seniorenwohncentrum Stumpfweise**

Damit keine gefährlichen Versorgungslücken auftreten, begleiten Sie die Pflegefachkräfte des Seniorenwohncentrums Stumpfweise von Anfang an. Wir gewährleisten eine reibungslose Pflegeüberleitung zum Beispiel vom Krankenhaus in Ihr Zuhause, vom Krankenhaus ins Seniorenwohncentrum Stumpfweise oder von Zuhause in unsere Pflegeeinrichtung.

### **Wir bieten Ihnen:**

- Pflegeberatungsbesuch bei Ihnen oder im Krankenhaus
- Pflegeüberleitung mit Koordination der Leistungen von Klinik, Sanitätshäusern, Kostenträgern, Hausärzten und MDK

## Finanzielle Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Die Pflegekasse zahlt unabhängig von der Pflegestufe auf Antrag bis zu 2.557,- Euro Zuschuss für Anpassungsmaßnahmen, die die häusliche Pflege in der Wohnung erleichtern oder (wieder) möglich machen. Gemeint sind zum Beispiel Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sein können wie zum Beispiel Türverbreiterungen, fest installierte Rampen und Treppenlifter, der pflegerechte Umbau des Badezimmers oder der Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird.

Ein Zuschuss zur Wohnungsanpassung kann auch ein zweites Mal gewährt werden, wenn die Pflegesituation sich so verändert hat, dass erneute Maßnahmen nötig werden.

**NEU seit 2013: Leben mehrere Pflegebedürftige in einer Wohnung, ist der Gesamtbetrag auf 10.288,- Euro begrenzt. Auch Versicherte in der Pflegestufe 0 haben Anspruch auf diese Leistung.**

## Tages- und Nachtpflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann. An Aufwendungen für die Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung werden für Pflegebedürftige folgende Beträge bezahlt:

Pflegestufe 0	–
Pflegestufe I	bis zu 450 €
Pflegestufe II	bis zu 1.100 €
Pflegestufe III	bis zu 1.550 €

Zusätzlich kann der Pflegebedürftige Pflege-Sachleistungen oder Pflegegeld beanspruchen. Der Wert beider Leistungen darf zusammen maximal 150 % der Höchstbeträge für Pflege-Sachleistungen bzw. für Pflegegeld betragen. Werden also 50 % der Leistungen für Tages- und Nachtpflege in Anspruch genommen, besteht daneben noch ein Anspruch auf 100 % der Pflege-Sachleistung bzw. des Pflegegeldes. Dieser Anspruch erhöht sich allerdings nicht, wenn weniger als 50 % der Leistungen in Anspruch genommen werden. **Beispiel:** Ein Versicherter mit Pflegestufe I nimmt im Monat den vollen Leistungsbetrag für die Tagespflege (450,00 Euro) in Anspruch. Er kann zusätzlich noch die Hälfte des Sachleistungsbetrages in Höhe von 225,00 Euro für die Leistungen von Pflegediensten abrufen oder alternativ die Hälfte des Pflegegeldes beanspruchen, also 117,50 Euro.

**NEU seit 2013: Künftig dürfen Tagespflegeeinrichtungen zusätzliche Betreuungskräfte einsetzen, die ihnen die Pflegeversicherung voll finanziert.**

## Ersatz- oder Verhinderungspflege

Bei Verhinderung (z.B. Krankheit, Kur) einer selbst beschafften Pflegeperson übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine Ersatzpflegekraft für längstens vier Wochen je Kalenderjahr. Voraussetzung ist, der zu Pflegenden wurde schon mindestens sechs Monate vom Verhinderten gepflegt. Wird die Pflege für die Zeit der Verhinderung von einem anderen Angehörigen über den 2. Verwandtschaftsgrad, der nicht in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen lebt oder Bekannten übernommen, so können maximal Leistungen bis 1.550 Euro/Jahr in Anspruch genommen werden.

Von Angehörigen bis zum 2. Verwandtschaftsgrad, die nicht in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen leben können nachgewiesene Aufwendungen bis zu 1.550 Euro/Jahr erstattet werden (z.B. Fahrtkosten, Verdienstausfall).

Anstelle einer Ersatzpflege im häuslichen Bereich, kann auch die Pflege in einer Einrichtung in Anspruch genommen werden.

*NEU seit 2013: Das Pflegegeld wird bei Ersatz- oder Verhinderungspflege hälftig weitergezahlt. Darüberhinaus kann die Verhinderungspflege auch bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe 0 erbracht werden.*

### Verhinderungspflege im Seniorenwohncentrum Stumpfweise

Verhinderungs-, Ersatz- oder Urlaubspflege ist eine Leistung, die wir im Seniorenwohncentrum Stumpfweise anbieten. Neben der Verhinderungspflege kann für einen vorübergehenden Pflegeaufenthalt im Seniorenwohncentrum Stumpfweise auch Kurzzeitpflege beansprucht werden. Die Pflegeversicherung unterstützt diese beiden Leistungen mit insgesamt bis zu 3100,- Euro pro Jahr.

## Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege erhalten Pflegebedürftige, wenn die Pflege im eigenen Haushalt nicht oder noch nicht in erforderlichen Umfang erbracht werden kann.

Die Kurzzeitpflege ist für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung möglich oder in sonstigen Krisensituationen. Kurzzeitpflege kann bis zu 4 Wochen im Jahr bis zu einem Höchstbetrag von 1.550 Euro/Jahr in Anspruch genommen werden. Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investition sind vom Versicherten selbst zu tragen. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege mindert den Anspruch auf eine Ersatzpflege nicht.

*NEU seit 2013: Das Pflegegeld wird bei Kurzzeitpflege hälftig weitergezahlt.*

# Die Zimmervarianten im Senior



## Variante A





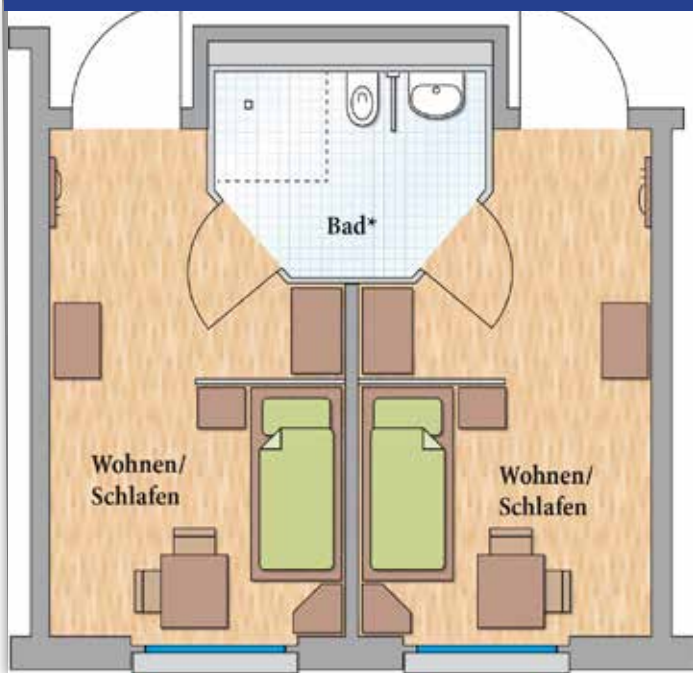
# enwohzentrum Stumpfwiese



## Variante B



## Variante C



## Kurzzeitpflege zum Nulltarif möglich

Unter Umständen fallen für Sie im Falle eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes in unserem Haus keine Kosten an, wenn z.B. eine Demenzerkrankung besteht. Diese Leistungen zum Nulltarif sind möglich, wenn Anspruchsvoraussetzungen für Zusätzliche Betreuungsleistungen bestehen und der Eigenanteil von der Pflegekasse übernommen wird. Für diese Leistungen steht bei Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ein Betrag von jährlich 1200,- Euro bis 2400,- Euro zur Verfügung.

## Zusätzliche Betreuungsleistungen

Knapp die Hälfte aller Pflegebedürftigen – zumindest in der vollstationären Pflege – weist eine eingeschränkte Alltagskompetenz auf und hat somit Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen. Bei den zusätzlichen Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige, auch ohne anerkannte Pflegestufe, mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegebedürftige mit geistiger Behinderung, Alzheimer, Demenz oder sonstiger Verwirrung) handelt es sich um Angebote, die auf die Entlastung der pflegenden Angehörigen ausgerichtet sind. Viele Versicherte mit eingeschränkter Alltagskompetenz brauchen nicht nur Hilfe bei der Grundpflege, sie benötigen zusätzlich ein hohes Maß an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung. Ob jemand "einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung" hat, richtet sich danach, ob und in wie weit "erhebliche Einschränkungen seiner Alltagskompetenz" vorliegen (§ 45a SGB XI). Die entsprechende Einschätzung wird durch unseren Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vorgenommen.



Personen mit vergleichsweise geringem, allgemeinem Betreuungsaufwand erhalten als zusätzliche Betreuungsleistungen den Grundbetrag von 100 Euro monatlich. Personen mit einem im Verhältnis dazu höherem Betreuungsbedarf erhalten diese Leistungen in Höhe von 200 Euro monatlich. Werden Betreuungsleistungen nicht ganz „verbraucht“, kann der Rest in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

## Vollstationäre Pflege

Die Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung wird gewährt, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Vollstationäre Pflege ist in offenen und in beschützenden Altenpflegeeinrichtungen möglich

Pflegestufe 0	–
Pflegestufe I	bis zu 1.023 € pro Monat
Pflegestufe II	bis zu 1.279 € pro Monat
Pflegestufe III	bis zu 1.550 € pro Monat



In Härtefällen kann der Leistungsanspruch bis auf 1.918 Euro / Monat ausgedehnt werden.

### **TIPP:** Wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist

#### Der Umzug in eine Pflegeeinrichtung, damit Lebensqualität wieder spürbar wird

Ein Drittel der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland lebt in Pflegeeinrichtungen, in Orten mit einem oder mehreren Pflegeeinrichtungen sind es manchmal sogar 40 Prozent. Der Umzug in eine Pflegeeinrichtung erfolgt, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr gewährleistet werden kann, weil Angehörige nicht da oder überlastet sind.

Zu einer Überlastung kann es kommen, wenn eine Demenzerkrankung besteht, der Pflegebedürftige weglaufgefährdet ist, die nächsten Angehörigen nicht mehr erkennt und es zu belastenden Verhaltensauffälligkeiten kommt. Dann kann ein Umzug in eine Pflegeeinrichtung der richtige Schritt sein, damit Lebensqualität für alle Seiten wieder spürbar wird: für den Pflegebedürftigen, der in einer wohlwollenden Gemeinschaft aufgenommen, mit seinen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Verlusten angenommen und professionell gepflegt und betreut wird. Und für den Angehörigen, der wieder Kraft schöpfen und weiterhin eng an der Seite des Pflegebedürftigen sein kann.

\* Rückerstattung bei Einzug in die Einrichtung

# Die Finanzierung von Pflege



Ob ambulante Pflege oder stationäre Pflege – mit den Leistungen der Pflegekasse sind in der Regel nicht alle Kosten abgedeckt. Im Idealfall kann der Eigenanteil mit Hilfe der Rente, des Vermögens oder den Leistungen einer privaten Pflegezusatzversicherung bezahlt werden. Dies ist aber häufig nicht möglich. Dann können die Kosten vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden. Im stationären Bereich ist das der jeweilige Bezirk, in der ambulanten Pflege liegt die Zuständigkeit beim Landkreis und den kreisfreien Städten. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller diese Kosten nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können. Dabei muss Auskunft zum eigenen Vermögen und Einkommen gegeben werden, wie auch zu Vermögen und Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen ersten Grades.

Für die Gewährung von Sozialhilfe müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Unterhalts- und andere Ansprüche

Eine Sozialhilfegewährung ist nicht nur vom Einsatz des Einkommens abhängig, sondern auch vom Einsatz des Vermögens. Gesetzliche Regelungen belassen Ihnen aber bei Geldvermögen einen Freibetrag, der sich zumeist auf 2.600 Euro beläuft.

Bei Einsatz von Vermögenswerten ist der Sozialhilfeträger aufgrund gesetzlicher Regelungen angehalten, auch verschenktes oder übertragenes Vermögen der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen.



Pflegeversicherung und Sozialhilfeträger entlasten bei der Finanzierung, so dass Angehörige nicht unnötig belastet werden.

### Hilfe durch den Sozialhilfeträger

Rund ein Viertel der Bewohner in Pflegeeinrichtungen nehmen Unterstützungsleistungen des zuständigen Sozialhilfeträgers in Anspruch, wenn die Rente oder das Vermögen nicht ausreicht, um den Eigenanteil zu bewältigen.

Scheuen Sie sich also nicht, sich von uns, dem VDK oder dem Sozialhilfeträger (Bezirk) beraten zu lassen. Infos finden sie im Internet unter

<http://www.bezirk-oberbayern.de/>

# Wie und wo werden Pflegebedürftige versorgt?

Zurzeit sind knapp 2,5 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes. Rund zwei Drittel der Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt, zum Teil mit Hilfe von ambulanten Pflegediensten. Ein Drittel der Pflegebedürftigen werden in Pflegeheimen betreut.

Noch werden die meisten Menschen durch die Familie gepflegt, doch aufgrund demographischer Veränderungen wird diese Ressource immer mehr abnehmen. Pflegestatistiken zeigen eindeutig einen Trend hin zur „professionellen“ Pflege in Pflegeheimen und durch ambulante Pflege-

dienste. Ambulante Pflege und vollstationäre Pflege sind die beiden Pole, zwischen denen inzwischen eine Vielzahl von weiteren Angeboten besteht, z.B. Tages- oder Nachtpflege, Wohnen in einer betreuten Wohnanlage mit integrierter Tagespflege oder in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

Oftmals ist ein Leben im eigenen Zuhause dauerhaft möglich, wenn die Umgebung barrierefrei ist, wenn man Haushaltsdienste und Essen auf Rädern in Anspruch nimmt und Vorsorge für den Krankheitsfall z.B. mittels eines Hausnotrufes trifft.

## **TIPP:** Entlastung für pflegende Angehörige

### Hilfe annehmen

Niemand kann und muss die schwere Aufgabe der Pflege eines Angehörigen alleine bewältigen. Auch im Interesse des Kranken ist es wichtig und ratsam, mit den eigenen Kräften hauszuhalten und sich frühzeitig nach Möglichkeiten der Beratung und Entlastung umzusehen.

Die Pflegekassen bieten mit der Ersatz- oder Verhinderungspflege, der Kurzzeitpflege und den Zusätzlichen Betreuungsleistungen eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten mit einem Hilfevolumen von bis zu 5500,- Euro pro Jahr für diese Leistungen. Nutzen Sie diese Leistungen der Pflegeversicherung und nehmen Sie tageweise oder stundenweise Entlastung in Anspruch.

# Vorsorge für den Fall der Pflegebedürftigkeit



Die richtige Vorsorge sorgt für Entlastung im Alter.

Foto: Gerhard Hagen

Viele Menschen haben Angst davor, mit dem Nachlassen eigener körperlicher oder geistiger Kräfte auf die Hilfe und Unterstützung anderer Menschen angewiesen zu sein. Diese Vorstellung, nach jahrzehntelanger Selbständigkeit nicht mehr selbst für sich verantwortlich zu sein und existentielle

Entscheidungen nicht mehr selbst treffen zu können, verursacht nachvollziehbare Sorgen und Befürchtungen. Doch Pflegebedürftigkeit muss nicht zwangsläufig den Verlust der Entscheidungsfähigkeit und Selbstbestimmung bedeuten. Durch vorzeitig abgefasste Vollmachten oder Verfü-

## Angebote im Seniorenwohncentrum Stumpfweise

- Kurzzeitpflege
- Krankenhausnachsorge
- Urlaubs-, Ersatz- und Verhinderungspflege
- Stationäre Pflege

gungen können Sie beispielsweise schon für den Notfall festlegen, wer sich um Ihre Angelegenheiten kümmern soll und sicherstellen, dass Ihre Wünsche und Abneigungen bei Krankheit oder im Alter Berücksichtigung finden.

Auch wenn es notwendig ist, Ihnen eine rechtliche Betreuung zur Seite zu stellen, bedeutet das nicht, wie häufig angenommen eine Entmündigung. Seitens des Amtsgerichts wird sehr genau geprüft, in welchen Bereichen eine unterstützende Hilfe durch einen Betreuer benötigt wird.

## Die gesetzliche Betreuung

Eine gesetzliche Betreuung wird eingerichtet, wenn eine erwachsene Person altersverwirrt, psychisch krank, geistig oder körperlich behindert ist und deswegen ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln kann. Hiervon sind rund 1,3 Millionen Bundesbürger betroffen. Dem Gesetz nach besteht eine gesetzliche Betreuung darin, dass für eine volljährige, hilfebedürftige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist, bleibt dabei erhalten.

## Aufgabenkreise einer gesetzlichen Betreuung

Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt, z.B.:

- Ärztliche Maßnahmen und Sorge um die Gesundheit
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen (geschlossene Abteilungen in Anstalten, Heimen), freiheitsentziehende Maßnahmen
- Wohnungsauflösung
- Vermögensfürsorge
- Behörden-Rechtsangelegenheiten
- Regelung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Vertretung vor Gericht

## Vollmachten und Verfügungen

Rechtzeitige Vorsorge macht eine selbstbestimmte Lebensführung möglich, auch für die Lebenslagen, in denen man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung kann jeder schon in gesunden Tagen vorausschauend für die Wechselfälle des Lebens entscheiden.

## Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung kann jeder schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll, wenn es ohne rechtliche Betreuung nicht mehr weitergeht. Genauso kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall als Betreuer in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer, etwa welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird.



## Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht kann man einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass man selbst die Fähigkeit zu entscheiden einbüßt. Der Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne dass zusätzliche Maßnahmen nötig werden. Das Gericht wird nur dann eingeschaltet, wenn es zur Kontrolle des Bevollmächtigten erforderlich ist. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht so ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit. Eine Vorsorgevollmacht kann die folgenden Bereiche umfassen:

- Gesundheitssorge

- Aufenthalt/ Wohnungsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Vermögenssorge
- Post- und Fernmeldeangelegenheiten
- Vertretung vor Gericht

Es kann individuell entschieden werden, für welche Bereiche eine Vollmacht erteilt wird (zum Beispiel nur Aufenthalt/Wohnungsangelegenheiten oder nur Behördenangelegenheiten). Unter Umständen kann die Aufteilung der Vollmacht auf verschiedene Bereiche im Bedarfsfall dazu führen, dass für die nicht bevollmächtigten Bereiche möglicherweise ein Betreuer bestellt wer-



Bei Fragen zum Thema Vorsorge und Betreuung vermitteln Ihnen die Verwaltungskräfte des Seniorenwohntentrums Stumpfwielse gerne kompetente Ansprechpartner.

den muss. Daher kann es sinnvoll sein, in einer Generalvollmacht alle Betreuungsbereiche genau festzulegen. Hat der Vollmachtgeber einen Bevollmächtigten für alle oben genannten Bereiche benannt, handelt es sich um eine sogenannte Generalvollmacht. Vordrucke für eine Vorsorgevollmacht erhalten Sie zum Beispiel beim Sozialverband VdK oder auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz [www.bmj.de](http://www.bmj.de).

## Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit schriftlich festgelegt werden, ob und wie jemand ärztlich behandelt werden möchte.

Die Patientenverfügung ist seit 2009 gesetzlich verankert und richtet sich in erster Linie an den Arzt, für den sie bindend ist. Sie kann zusätzlich Anweisungen an eine gesetzliche Betreuung oder einen Bevollmächtigten enthalten. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben oder religiöse Anschauungen

als Ergänzung und Auslegungshilfe in der Patientenverfügung mit abzufassen. Es ist empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten zu koppeln. Es ist empfehlenswert eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen zu erneuern oder zu bestätigen (z. B. jährlich), so kann man seine Entscheidungen überprüfen und dokumentieren, dass die Entscheidungen stabil, wohl überlegt und aktuell sind. Die Patientenverfügung sollte so hinterlegt sein, dass insbesondere behandelnde Ärzte, Bevollmächtigte, Betreuer, gegebenenfalls das Vormundschaftsgericht möglichst schnell in dessen Besitz kommen. Dazu kann es sinnvoll sein, einen entsprechenden Hinweis bei sich zu tragen.

Bei Aufnahme ins Krankenhaus oder Pflegeheim sollte man auf eine bestehende Patientenverfügung hinweisen. Vordrucke für Patientenverfügungen erhalten Sie z.B. beim VdK oder auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz [www.bmj.de](http://www.bmj.de).

## Informationen zum Seniorenwohncentrum Stumpfweise und zu BayernStift

- direkt im Haus, am besten nach Voranmeldung
- [www.bayernstift.de](http://www.bayernstift.de)
- soziale Netzwerke, z.B. Google+, YouTube
- [www.wohnen-im-alter.de](http://www.wohnen-im-alter.de)

# BayernStift Service

der Dienstleister für Wohnungsinhaber und Mieter in unserer Wohnanlage



Neben dem Servicepaket, das den Hausnotruf, Sprechstunden/Beratung und den Besuch von Veranstaltungen in unserem Seniorenwohncentrum Stumpfweise umfasst, können die Wohnungsinhaber und Mieter unserer 24 seniorengerechten Wohnungen weitere Leistungen im Bedarfsfall hinzu buchen.

## Unser Leistungsangebot:

1. Mahlzeiten/Verpflegung
2. Botendienste
3. Begleitservice z.B. zum Arzt
4. Wäscheservice
5. Hauswirtschaft und Wohnungsreinigung

Kommen Sie auf uns zu. Frau Susanne Unger hilft Ihnen gerne weiter.

## Interessante Internetadressen

[www.aglms.de](http://www.aglms.de)

Alzheimergesellschaft LK München e.V.

[www.bmg.bund.de/pflege](http://www.bmg.bund.de/pflege)

Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zum Thema Pflege, inkl. Leistungen der Pflegeversicherung

[www.wegweiser-demenz.de](http://www.wegweiser-demenz.de)

Wegweiser zum Thema Demenz des Bundesfamilienministeriums

# BayernStift schon 2-mal Preisträger

„Deutschlands Beste Arbeitgeber im Gesundheitswesen“



Nach der Preisverleihung im Jahr 2009 wurde BayernStift 2012 zu einem der besten Arbeitgeber im Gesundheitswesen gekürt. „Die Auszeichnung steht für Glaubwürdigkeit, Fairness und Teamgeist. Ein wertschätzender Umgang und verlässliche Arbeitsbedingungen sind gerade im Gesundheitswesen von besonderer Bedeutung, weil sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern helfen, die hohen Anforderungen und Belastungen im Alltag besser zu bewältigen“, sagte Staatssekretär Gerd Hoofe anlässlich der Verleihung des begehrten Preises an insgesamt 18 Pflege- und Betreuungseinrichtungen in Deutschland.

Verliehen wurde die Auszeichnung vom „Great Place to Work“-Institut Deutschland in Kooperation mit der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Der Auszeichnung vorausgegangen waren ausführliche Befragungen der Mitarbeiter zu zentralen Arbeitsplatzthemen wie Führung, Zusammenarbeit, Anerkennung, berufliche Entwicklung und Gesundheit sowie eine Analyse aktueller Maßnahmen der Personalarbeit. Insgesamt hatten sich über 120 Kliniken, Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie ambulante Dienste an den Untersuchungen beteiligt und einer unabhängigen Überprüfung ihrer Arbeitsplatzkultur durch Great Place To Work gestellt. Weitere Infos:

[www.greatplacetowork.de](http://www.greatplacetowork.de).

# BayernStift – der Arbeitgeber mit dem besonderen Etwas

Zeit für pflegebedürftige Menschen, Zeit für Gespräche, für Trost, Rat und Beistand – bei BayernStift ist dies nicht nur Wunsch und Anspruch von Pflegenden, sondern Realität. Durch eine entbürokratisierte Pflegedokumentation, eine zertifizierte Pflegeorganisation und eine sehr gute Personalausstattung haben Pflegekräfte im Seniorenwohnenzentrum Stumpfweise Zeit für das Wesentliche. Darüber hinaus legen wir bei BayernStift



größten Wert auf die Gesunderhaltung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege. Dies wird eindrucksvoll dokumentiert durch die Auszeichnung „Beste Arbeitgeber im Gesundheitswesen 2012“. Innerhalb des Projekts „Zukunft Wissen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft schaffen wir für unsere Beschäftigten in der Pflege eine Wissensplattform, die Pflegenden befähigt, nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu arbeiten.

## Das zeichnet den Arbeitgeber BayernStift aus

- Moderne, wohnliche und familiäre Einrichtungen
- Modernste technische Ausstattung
- Angenehme Arbeitsatmosphäre
- Entbürokratisierte Pflegedokumentation
- Unterstützung durch Betreuungshelfer, Ehrenamtliche und Praktikanten
- Familienfreundliche Dienstzeiten
- Flexible und unbefristete Arbeitsverträge
- Gesundheitsförderung
- Regelmäßige Personalbefragungen und Benchmarkstudien
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unterstützenden Kooperationspartnern und Angehörigen
- Sehr gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Karrierechancen
- Eine leistungsgerechte Vergütung und eine betriebliche Altersversorgung
- Zertifizierung der Pflege
- Dreimaliger Preisträger „Bayerns Best 50“
- Deutschlands Beste Arbeitgeber im Gesundheitswesen

# Unser Pflegeleitbild



Bei uns erfahren hilfsbedürftige alte Menschen ein Höchstmaß an individueller Altenhilfe und Seniorenbetreuung und genießen die hohe Lebensqualität.

- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde der Senioren.
- Wir bieten optimale Altenpflege und individuelle Seniorenbetreuung.
- Wir sichern den Bewohnern eine ausgewogene individuelle Ernährung.
- Wir helfen den Senioren, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und zu fördern.
- Wir bieten ihnen individuelle Wohnmöglichkeiten.
- Wir fördern ihre Mitwirkung und Mitbestimmung.
- Wir fördern zwischenmenschliche Kontakte.
- Wir fördern die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben innerhalb und außerhalb unserer Pflege- und Senioreneinrichtungen.
- Wir entwickeln unsere Serviceangebote nach den Bedürfnissen der Senioren ständig weiter.
- Alle Senioreneinrichtungen werden unter den Gesichtspunkten der dienstleistungsorientierten, qualitätsbewussten und wirtschaftlichen Altenpflege geführt. Dadurch können wir unseren Bewohnern ein Höchstmaß an qualifizierter Seniorenbetreuung, Sicherheit und Vertrauen gewährleisten.

# Unser Pflegeleitbild

**Gerne beziehen wir auch Ihre Anregungen in diese Abläufe der Altenpflege mit ein.**

Wir ...

... sorgen für individuelle Wohnlichkeit in unseren Pflege- und Senioreneinrichtungen - unsere Bewohner sollen sich hier zuhause fühlen.

... fördern die Mitwirkung und Mitbestimmung durch den Bewohner unserer Senioreneinrichtungen, als auch die Zusammenarbeit mit Angehörigen, Betreuern und Ehrenamtlichen.

... legen Wert auf ein harmonisches und konstruktives Miteinander aller im Haus tätigen Berufsgruppen.

... sichern die Qualität der Altenpflege und Seniorenbetreuung durch Teambesprechungen und kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Neueste pflegewissenschaftliche Erkenntnisse fließen in unsere Arbeit ein.

Mit den uns zur Verfügung gestellten Ressourcen gehen wir sorgsam um. Unser Denken und Handeln ist geleitet und geprägt von ökonomischen und ökologischen Grundsätzen in der Altenpflege und Seniorenbetreuung.



## BayernStift im Kurzportrait

- Gründung 2001, Sitz in Erlangen
- Betreiber von neun Seniorenwohncentren in Bayern
- 700 Bewohner
- 450 Beschäftigte
- Dreimaliger Preisträger „Bayerns Best 50“
- Deutschlands Beste Arbeitgeber im Gesundheitswesen 2009 und 2012 (Auszeichnung Great Place To Work)
- Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001
- Tochtergesellschaften: BayernStift Service GmbH (erbringt pflegefremde Dienstleistungen für Bayernstift) und Bayernstift Mobil GmbH (Ambulante Pflegedienste)

## Wichtige Telefonnummern

Rettungsdienst, Notarzt, Feuerwehr	112
Polizei	110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst LK München	01805 191212
Ärztlicher Bereitschaftsdienst LK München	089 555566
Zahnärztlicher Notdienst	089 7233093
Privatärztl. Notdienst	089 19257
Giftnotrufzentrale	089 19240
	Fax 089 41402467
Nachbarschaftshilfe Unterhaching	089 6111273
Caritas Sozialstation Unterhaching	089 61452117
Seniorenwohncentrum Unterhaching	089 452132-0



**BayernStift**

**Seniorenwohncentrum Stumpfweise**  
Walter-Paetzmann-Straße 26  
82008 Unterhaching

Tel.: 089 / 45 2132 - 0  
<http://www.bayernstift.de>

